

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/11/15 2006/12/0193

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 15.11.2007

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

AVG §13;

AVG §37;

AVG §39 Abs2;

BDG 1979 §14 Abs1 idF 1995/820;

BDG 1979 §14 Abs3;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Auch die Zurückziehung eines Anbringens selbst stellt ein Anbringen dar. Die Zurückziehung eines Antrages bedarf einer ausdrücklichen diesbezüglichen Willenserklärung gegenüber der Behörde. Weist ein Anbringen einen undeutlichen Inhalt auf, so hat die Behörde gemäß § 37 und § 39 Abs. 2 AVG durch Herbeiführung einer entsprechenden Erklärung den wahren Willen des Einschreiters festzustellen, diesen also zu einer Präzisierung aufzufordern bzw. zum Inhalt einzuvernehmen (vgl. etwa die in Hengstschläger-Leeb, Kommentar zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz, unter Rz. 39 und 41 zu § 13 AVG wiedergegebene Rechtsprechung). (Hier:

Selbst wenn man der in der Stellungnahme der Beamtin gebrauchten Wendung, wieder B-wertige Tätigkeit verrichten zu wollen, noch nicht den eindeutigen Erklärungswert zubilligen wollte, den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand zurückzuziehen, so war die Behörde unter verständiger Würdigung dieser Erklärung im Hinblick auf das damals vorliegende Gutachten des Bundespensionsamtes, das von einer Dienstfähigkeit der Beamtin ausging, gehalten, abzuklären, ob die Beamtin nach wie vor an ihrem Antrag auf Versetzung in den Ruhestand festhalten wollte.)

Schlagworte

 $Be sondere\ Rechtsgebiete Sachverhalt\ Sachverhaltsfeststellung\ Parteivorbringen\ Erforschung\ des\ Parteiwillens$

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006120193.X02

Im RIS seit

07.02.2008

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt @} ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.$ www. jusline. at